

# Neustadt Bern

Statuten, 1. November 2016

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Neustadt Bern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

## 2. Zweck

1 Der Verein Neustadt Bern fördert die Lebensqualität des öffentlichen Raums im Perimeter Schützenmatte - Hodlerstrasse – Bollwerk - Eilgutareal - Aarehang – und deren Verbindung zur Lorraine, Bahnhof und zur Altstadt;

2 Er unterstützt partizipative, gemeinnützige und multikulturelle Nutzungen im Perimeter durch die Förderung von Projektinitiativen verschiedener Akteure sowie durch eine verbesserte Zusammenarbeit der kulturellen, sozialen und Bildungs-Institutionen;

3 Er fördert frei zugängliche Begegnungs- und Impulsorte für unterschiedliche Bevölkerungs- und Altersgruppen, vernetzt diese mit bestehenden Angeboten und verbessert dabei die Aufenthaltsqualität des Stadtraums;

4 Er setzt sich in Planungs- und Mitwirkungsprozessen für eine kulturverträgliche und nachhaltige Nutzung, Gestaltung und Infrastruktur des Areals ein. Dabei achtet er auf einen Ausgleich von Nutzungsinteressen als Spiel- und Sportplatz, Begegnungs-, Aufenthalts-, Veranstaltungs- und Kunstraum.

5 Er engagiert sich für die Förderung des Langsamverkehrs und für ein nachhaltiges Verkehrsregime im Perimeter;

6 Er pflegt die Zusammenarbeit und den respektvollen Umgang mit der Anrainerschaft, namentlich mit Reitschule, Grosse Halle, Anlaufstelle Contact, PROGR, Kunstmuseum, BollwerkStadt und Dritten und sucht nach gemeinsamen Konfliktlösungen;

7 Er gewährleistet die Transparenz bei der Vergabe und Finanzierung von Projekten.

## 3. Aufgaben

Dem Verein Neustadt Bern obliegen zur Erreichung des Zwecks folgende Aufgaben:

<sup>1</sup> die Wahrung der Interessen der Mitglieder in Gestaltungs- und Planungsprozessen gegenüber der Stadt und anderen wichtigen Akteuren im Perimeter;

<sup>2</sup> die Organisation, den lebendigen Betrieb und die Experimentierfreudigkeit in der gemeinnützigen Nutzung der Schützenmatte im Rahmen von Aktionen und Veranstaltungen sicherzustellen;

<sup>3</sup> die Öffentlichkeit und interessierte Akteure über die Möglichkeit der Mitgestaltung von Neustadt Bern zu informieren und zu beraten;

#### **4. Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Mitglied des Verein können natürliche und juristische Personen sein. Sie setzen sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a) Soziale, kulturelle und der Nachhaltigkeit verpflichtete Institutionen, Vereinigungen;
- b) Schulen, Institutionen von Lehre und Forschung im Bereich des öffentlichen Raums;
- c) Sportförderinstitutionen im Bereich der gesellschaftlichen Integration und Gesundheitsförderung;
- d) Gastronomie und Gewerbetreibende im Perimeter;
- e) Interessierte, die sich an der Mitgestaltung und Nutzung beteiligen;
- f) Förderinstitutionen und Stiftungen.

<sup>2</sup> Wer Vereinsmitglied werden will, muss ein Aufnahmegesuch einreichen.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

<sup>4</sup> Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich erfolgen.

#### **5. Kooperationspartner**

Kooperationspartner ohne Mitgliedschaft und Stimmrecht sind juristische Personen, die den Zweck von Art. 2 unterstützen.

#### **6. Finanzen**

<sup>1</sup> Seine Tätigkeiten finanziert der Verein Neustadt Bern durch:

- a. Dienstleistungen;
- b. Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- c. Beiträge der öffentlichen Hand;
- d. Spenden, Sponsorenbeiträge;
- e. Einkünfte

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **7. Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Der Verein Neustadt Bern erhebt Mitgliederbeiträge, welche durch die Versammlung festgelegt werden.

#### **8. Haftung und Anspruch auf das Vereinsvermögen**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **9. Organe des Vereins**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;

- b. der Vorstand; und
- c. die Revisionsstelle oder die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **10. Die Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich im ersten Semester statt.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vier Wochen vor dem Versammlungstag durch den Vorstand einberufen. Der Einladung liegt die Traktandenliste bei und bei Antrag auf Statutenänderung der Inhalt der Änderung. Die Mitgliederversammlung wird protokolliert.

<sup>3</sup> Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

<sup>4</sup> Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a. Mitwirkung bei Konsultationen über die Umgestaltung und Nutzungen im Perimeter;
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- c. Wahl des Vorstands sowie der Rechnungsrevision;
- d. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- e. Abnahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands;
- f. Abnahme des Revisionsberichts und der Jahresrechnung;
- g. Genehmigung des Jahresbudgets;
- h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- i. Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder

<sup>6</sup> An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

## **11. Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Er berücksichtigt die Vertretung der verschiedenen Mitgliederkategorien und achtet auf eine ausgeglichene Vertretung von Frauen und Männer. Er konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Er ist Verhandlungs- und Vertragspartner gegenüber der Stadt Bern sowie gegenüber Dritten;

<sup>3</sup> Er beschliesst Nutzungsrichtlinien für Aktionen und Veranstaltungen zur Schützenmatte;

<sup>4</sup> Er mandatiert Dritte zur Erfüllung der Aufgaben;

<sup>5</sup> Der Vorstand kann für ausgewählte Aufgaben Arbeitsgruppen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen bestellen.

<sup>6</sup> Er bereitet die Mitgliederversammlung vor;

<sup>7</sup> Er beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Weiterzugs an die Mitgliederversammlung;

<sup>8</sup> Er kann Veranstalter auf der Schützenmatte von der Nutzung ausschliessen, wenn sie innerhalb von Veranstaltungen des Vereins gegen die getroffenen Vereinbarungen offenkundig und erheblich verstossen;

<sup>9</sup> Der Vorstand kann in begründeten Fällen Spesenentschädigungen beschliessen, sofern es die finanziellen Mittel erlauben.

## **12. Die Revisorinnen oder Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisor\_innen. Diese prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung mittels einer eingeschränkten Revision und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

## **14. Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

<sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Die verbleibenden Mittel sind einer nicht gewinnorientierten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1.11.2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

-----

-----